

Geschäftszeichen
SP III 11-5758.1

Stand: Februar 2009

Durchführungsanweisungen zur Ausländerbeschäftigung

Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

**Durchführungsanweisungen
zu § 284 SGB III**



Bundesagentur für Arbeit

Änderungen/Ergänzungen

Die geänderten Passagen sind durch eine Markierung an den Seitenrändern kenntlich gemacht.
Redaktionelle Änderungen sind in der Änderungsübersicht nicht aufgeführt.

Stand:	DA	Hinweise auf Änderungen / Ergänzungen
August 2008	4.1.518	Erteilung von Arbeitsberechtigungen an Inhaber eines Daueraufenthaltsrechts-EU
	4.2.100	Beschaffung von Vordrucken für die Arbeitsgenehmigung-EU
Februar 2009	4.1.510	Die DA zu § 12a, die bislang in DA 4.1.510 zu § 284 SGB III enthalten waren, wurden in DA 2.12a.110ff. zu § 12a ArGV übertragen.

Inhaltsverzeichnis

§ 284 Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten.....	3
4.1.100 Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte	4
4.1.110 Freizügigkeit für Arbeitnehmer.....	4
4.1.110a EU-Beitrittsstaaten ab 01.01.2007	4
4.1.110b Malta/Zypern	4
4.1.111 Rechtsgrundlage	4
4.1.112 Zuständigkeit	5
4.1.113 Zuständigkeit bei Dienstleistungsfreiheit	5
4.1.210 Arbeitserlaubnis-EU/ Arbeitsberechtigung- EU.....	5
4.1.211 Befristung der Arbeitserlaubnis-EU	5
4.1.212 Räumlich Beschränkung der Arbeitsgenehmigung-EU.....	5
4.1.213 Widerruf der Arbeitsgenehmigung-EU.....	5
4.1.310 Gemeinschaftspräferenz	5
4.1.410 Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen	6
4.1.411 Rechtliche Grundlagen	6
4.1.412 Neu einreisende Staatsangehörige der EU-Beitrittsstaaten	6
4.1.413 Staatsangehörige neuer EU-Staaten mit Wohnsitz im Inland.....	6
4.1.414 Rücknahme der Arbeitserlaubnis-EU	6
4.1.510 ArGV.....	7
4.1.610 Günstigkeitsprinzip	7
4.2.100 Berichtstermin.....	7

§ 284

**Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige
der neuen EU-Mitgliedstaaten**

(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) der Europäischen Union beigetreten sind, und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittvertrages abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit Anwendung finden.

Dies gilt für die Staatsangehörigen der Staaten entsprechend, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) der Europäischen Union beigetreten sind.

(2) Die Genehmigung wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung-EU besteht. Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

(3) Die Arbeitserlaubnis-EU kann nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 bis 4 und 6 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(4) Ausländern nach Abs. 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis-EU für eine Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder aufgrund einer Rechtsverordnung zulässig ist. Für die Beschäftigungen, die durch Rechtsverordnung zugelassen werden, ist Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Absatz 1 gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis-EU zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittvertrag vorsieht.

(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach § 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung.

(6) Das Aufenthaltsgesetz und die aufgrund des § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Arbeitsmarktzugang gelten entsprechend, soweit sie für die Ausländer nach Absatz 1 günstigere Regelungen enthalten. Bei Anwendung der Vorschriften steht die Arbeitsgenehmigung-EU der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes gleich.

(7) Ein vor dem Tag, an dem der Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, zur Ausübung der Beschäftigung eines Staatsangehörigen nach Absatz 1 Satz 2 erteilter Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort, wobei Beschränkungen des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen bleiben. Ein vor diesem Zeitpunkt erteilter Aufenthaltstitel, der zur unbeschränkten Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, gilt als Arbeitsberechtigung-EU fort.

DA

Staatsangehörige aus den am 01.05.2004 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung waren bis zum 31.12.2004 vom Erfordernis einer Arbeitsgenehmigung befreit und hatten uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 284 Abs. 1 Nr. 2 SGB III a. F.). Diese Rechtstellung verlieren sie wegen der sog. Stillhalteklauseel bzw. dem Verschlechterungsverbot durch das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes nicht.

**4.1.100
Fortgeltung bisheriger
Aufenthaltsrechte**

Der seit dem 01.01.2005 geltende § 284 SGB III kennt derartige Befreiungstatbestände nicht und spricht von einer Arbeitsgenehmigungspflicht für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten. In der Bescheinigung nach § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU ist daher der Hinweis auf eine Arbeitsgenehmigungspflicht stets enthalten.

Damit diesen Personen das Recht auf uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten bleibt, ist dem Antragsteller eine Arbeitsberechtigung-EU von Amts wegen zu erteilen (§§ 284 SGB III, 12a ArGV).

Für Staatsangehörige der am 01.01.2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien gilt dies ab diesem Zeitpunkt entsprechend (§ 284 Abs. 7 Satz 2 SGB III).

Zu Absatz 1

Nach Art. 39 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) genießen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats innerhalb der Europäischen Union das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit.

**4.1.110
Freizügigkeit für Ar-
beitnehmer**

Für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen und Ungarn gilt dieses Recht nur eingeschränkt. Der EU-Beitrittsvertrag vom 16.04.2003 sieht eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist vor. Im Rahmen des „2+3+2-Modells“ dieser Übergangsfrist sind drei Phasen zu unterscheiden:

Die erste Phase endete am 30.04.2006. Während der zweiten Phase (01.05.2006 bis 30.04.2009) besteht entsprechend der ersten Phase keine gemeinschaftsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit. Es gelten die nationalen und bilateralen Regelungen des Arbeitsmarktzugangs fort.

Spätestens sieben Jahre nach dem EU-Beitritt gilt aber die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Der Vertrag vom 25.04.2005 über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur EU sieht ebenfalls eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist bezüglich der Arbeitnehmerfreizügigkeit (2+3+2 Modell) vor. Die erste Phase der Übergangsfrist endete am 31.12.2008. Deutschland nimmt auch in der zweiten Phase (01.01.2009 bis 31.12.2011) gegenüber Bulgarien und Rumänien die Übergangsregelungen in Anspruch. Daher gelten auch hier die nationalen und bilateralen Regelungen des Arbeitsmarktzugangs fort.

**4.1.110a
EU-Beitrittsstaaten
ab 01.01.2007**

Arbeitnehmer aus den Beitrittsländern Malta und Zypern haben am 01.05.2004 die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit erhalten.

**4.1.110b
Malta/Zypern**

§ 284 Abs. 1 SGB III schreibt für die Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten die Arbeitsgenehmigungspflicht fort. Sie dürfen in der Übergangszeit eine Beschäftigung weiterhin nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen. Die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen an Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten richtet sich nach § 284 SGB III i. V. m. § 39 Abs. 2 bis 4 und 6 AufenthG.

**4.1.111
Rechtsgrundlage**

Die Antragstellung durch diesen Personenkreis erfolgt weiterhin unmittelbar bei der Bundesagentur für Arbeit.

**4.1.112
Zuständigkeit**

Erste Anlaufstelle für die neuen EU-Staatsangehörigen, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Sitz des Beschäftigungsbetriebes ist.

Die Zuständigkeit richtet sich nach § 11 ArGV.

Eine Auskunft darüber, ob eine Dienstleistung (z.B. Werkvertrag, Werklieferungsvertrag) der Übergangsregelung der Beitrittsverträge unterliegt oder Dienstleistungsfreiheit besteht, kann im Einzelfall auf Anfrage von den Standorten der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung – ZAV – in Duisburg, Frankfurt und Stuttgart eingeholt werden. Die Zuständigkeit für die Auskunftserteilung richtet sich nach der jeweiligen Zuständigkeit für die Zulassung von Werkvertragsarbeitnehmern auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§ 39 BeschV; siehe DA 3.12.211ff. zu § 12 BeschVerfV)). Für Anfragen aus den Staaten Estland und Litauen ist der ZAV-Standort Duisburg zuständig.

**4.1.113
Zuständigkeit bei
Dienstleistungsfreiheit**

Zu Absatz 2

Die Arbeitsgenehmigung-EU ist so rechtzeitig (Empfehlung: mindestens vier Wochen) vor Aufnahme der Beschäftigung zu beantragen, dass sie zu Beschäftigungsbeginn vorliegt. Bei Fortsetzung der Beschäftigung muss der Antrag so rechtzeitig gestellt werden, dass die neue Arbeitsgenehmigung-EU bei Ablauf der bisherigen Arbeitserlaubnis-EU vorliegt.

**4.1.210
Arbeitserlaubnis-EU/
Arbeitsberechtigung-
EU**

Die Arbeitserlaubnis-EU ist für die Dauer der Beschäftigung, längstens für 12 Monate zu erteilen. Bei einer Verlängerung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitsberechtigung-EU nach § 12a ArGV vorliegen.

**4.1.211
Befristung der Arbeits-
erlaubnis-EU**

Siehe DA zu § 12a ArGV

Zum räumlichen Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis-EU siehe DA zu § 4 ArGV.

**4.1.212
Räumlich Beschrän-
kung der Arbeitsge-
nehmigung-EU**

Zum Widerruf einer Arbeitserlaubnis-EU siehe DA zu § 11 ArGV

**4.1.213
Widerruf der Arbeits-
genehmigung-EU**

Zu Absatz 3

Gemeinschaftspräferenz ist der Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt von Staatsangehörigen eines der EU-Mitgliedstaaten. Den Beitrittsstaatlern ist ein Vorrang vor Ausländern aus Drittstaaten einzuräumen. Die Gemeinschaftspräferenz unterscheidet sich von der Präferenz, die für die alten Mitgliedstaaten gilt. Folgende Differenzierung ist bei der Anwendung der Gemeinschaftspräferenz bezogen auf die neuen EU-Staatsangehörigen vorzunehmen: Bei der Vorrangprüfung sind die neuen EU-Staatsangehörigen mit einzubeziehen, die dem inländischen Arbeitsmarkt bereits angehören oder beabsichtigen zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einzureisen. Eine vorrangige Vermittlung der neuen EU-Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist im Rahmen von § 284 Abs. 4 SGB III und § 39 Abs. 6 AufenthG möglich.

**4.1.310
Gemeinschaftspräfe-
renz**

Zu Absatz 4

Staatsangehörige aus den am 01.05.2004 und 01.01.2007 der EU beigetretenen Staaten benötigen keinen Aufenthaltstitel. Über die Zulassung zum Arbeitsmarkt ist allein nach den arbeitsgenehmigungsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

**4.1.410
Aufenthaltsrechtliche
Bestimmungen**

Die Prüfung, ob eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden kann, erfolgt auf der Grundlage

- des § 39 Abs. 2 bis 4 und 6 AufenthG,
- der weiterhin geltenden Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV),
- der Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV; die seit dem 01.01.2009 nur noch für Grenzgänger und Fertighausmonteure gilt) sowie
- der Beschäftigungsverordnung (BeschV) und
- der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV).

**4.1.411
Rechtliche Grundlagen**

Die jeweils günstigere Regelung ist anzuwenden (**Günstigkeitsprinzip**).

Neu einreisende Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten können für alle qualifizierten Tätigkeiten, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung voraussetzen, zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 bis 4 AufenthG vorliegen (Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen). Die Zulassung ist nicht auf die in der BeschV aufgeführten Berufsgruppen beschränkt. Die unmittelbare Anwendung des § 39 Abs. 6 AufenthG ergibt sich aus § 284 Abs. 4 und 6 SGB III. Für Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten wird seit dem 01.01.2009 für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung auf die Vorrangprüfung verzichtet (vgl. DA zu § 12b ArGV).

**4.1.412
Neu einreisende
Staatsangehörige der
EU-Beitrittsstaaten**

Neu einreisende Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten, die eine nicht qualifizierte Beschäftigung aufnehmen wollen, können zugelassen werden, wenn die Tätigkeit in der BeschV oder der ASAV (letztere gilt seit dem 01.01.2009 nur noch für Grenzgänger und Fertighausmonteure) aufgeführt ist und arbeitsmarktlich keine Bedenken bestehen (Prüfung nach § 39 Abs. 2 bis 4 AufenthG, insbesondere Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen).

Die BeschV und die ASAV (letztere gilt seit dem 01.01.2009 nur noch für Grenzgänger und Fertighausmonteure) sind für Personen anwendbar, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Die Definitionen von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt sind § 30 Abs. 3 SGB I zu entnehmen.

**4.1.413
Staatsangehörige neuer
EU-Staaten mit Wohn-
sitz im Inland**

Bei Staatsangehörigen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten, die mindestens drei Monate in Deutschland leben, wird vermutet, dass sie ihren Wohnsitz in Deutschland begründet haben. Der Nachweis über den dreimonatigen Aufenthalt wird durch die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz / EU) oder die Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Meldebescheinigung – Hauptwohnsitz), welche bereits seit mindestens drei Monaten gültig sind, erbracht.

Auch bei Vorliegen dieser Bescheinigungen ist nicht von einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auszugehen, wenn eindeutige Anhaltspunkte für den vorübergehenden Charakter des Aufenthalts sprechen. Dies ist beispielsweise bei Saisonbeschäftigungen sowie bei Beschäftigungen als Au-pair oder als Werkvertragsarbeitnehmer der Fall.

Bei Bekanntwerden der Umgehung dieser Bestimmungen kann die Arbeitserlaubnis-EU nach § 45 ff SGB X zurück genommen werden.

**4.1.414
Rücknahme der
Arbeitserlaubnis-EU**

Zu Absatz 5

Siehe DA zu § 12a ArGV

4.1.510
ArGV

Zu Absatz 6

Als Konsequenz der Gemeinschaftspräferenz wurde in § 284 Abs. 6 SGB III das so genannte Günstigkeitsprinzip eingeführt. Danach finden das Aufenthaltsgesetz sowie die aufgrund des § 42 AufenthG erlassenen Rechtsverordnungen zum Arbeitsmarktzugang (BeschV und BeschVerfV) entsprechende Anwendung, soweit sie gegenüber dem alten Recht (§ 284 SGB III, ArGV und ASAV) günstigere Regelungen enthalten. Dies gilt etwa für die Zulassung von Hochqualifizierten nach § 19 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 3 BeschV.

4.1.610
Günstigkeitsprinzip

In Übereinstimmung mit dem Günstigkeitsprinzip und dem Verschlechterungsverbot wurden die §§ 2 - 3, § 4 Abs. 1, 2 und 4 - 10, § 5 und §§ 7 - 11 der ASAV alter Fassung zum 01.01.2009 aufgehoben, da die materiellrechtlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU mit den Regelungen der BeschV identisch waren oder die BeschV günstigere Regelungen vorsah, die über das Günstigkeitsprinzip bereits für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Anwendung fanden. Durch die Änderung der ASAV findet daher seit dem 01.01.2009 gemäß § 1 ASAV für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich die BeschV Anwendung. Die ASAV regelt nur noch die Erteilung von Arbeitserlaubnissen-EU für Grenzgänger und Fertighausmonteure.

Vordruckbeschaffung

Der Bedarf an Vordrucken für die Arbeitsgenehmigung-EU ist zum 1. September eines jeden Jahres über die Regionaldirektionen an die ZAV, Villemombler Str. 76, 53123 Bonn (E-Mail: ZAV-Bonn.KoordinierungAMZ@arbeitsagentur.de) zu melden.

4.2.100
Berichtstermin